



An alle  
Mitglieder und Gäste

Juni 2011

## Information Nr. 04/11

### Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,

inzwischen sind seit der letzten BABdW-Information im April wieder knapp zwei Monate vergangen und trotzdem gibt es keinen Mangel an Themen, die uns teils erschrecken, teils erfreuen. Man wundert sich, wie viele Dinge, über die schon einmal oder mehrfach unter unterschiedlichen Gesichtspunkten berichtet worden ist, als Dauerbrenner immer wieder auftauchen. Es ist fast wie mit den Diskussionen zum Thema „Reinigung und Wäscherei“ in vielen Einrichtungen; hier nehmen die Probleme oft auch kein Ende. Aber das soll uns nicht den Mut nehmen, in Einrichtungen, auf Landes- oder Bundesebene – wo auch immer – unsere Stimme zu erheben und uns einzumischen, um gemäß unserer Satzung nicht eigene, sondern die Interessen derjenigen zu vertreten, die es selbst nicht oder noch nicht können.

### In eigener Sache

Hier noch ein kurzer Hinweis auf unsere nächste Mitgliederversammlung: Wir treffen uns wie schon berichtet am 8./9. Oktober in Stetten. Wir beginnen wieder um 14.00 Uhr mit unserem Programm und beenden die Tagung mit dem Mittagessen am Sonntag. Voraussichtlich ab Ende Juni werden Sie alle notwendigen Einzelheiten auf unserer Homepage finden.

### Enttäuschung: PID kein Thema auf dem Kirchentag

Vom 1. bis 5. Juni fand in Dresden der diesjährige Evangelische Kirchentag statt. Eigentlich war doch zu erwarten, dass hier die im Augenblick stattfindende wichtige Diskussion über die evtl. gesetzliche Zulassung der Präimplantationsdiagnostik offiziell aufgenommen, weitergeführt und vertieft werden würde. Da das nicht der Fall war, bleibt nur die Hoffnung, dass dieses Thema wenigstens am Rande besprochen wurde.

### Evangelische Medizin- und Bioethik

Es gibt ein neues Internetportal mit dem Namen „Evangelische Medizin- und Bioethik“, das mit der Adresse [www.ev-medizinethik.de](http://www.ev-medizinethik.de) zu erreichen ist. Diese Seite will „einen umfassenden Überblick über Stellungnahmen aus dem evangelischen Bereich zu einzelnen medizin- und bioethischen Themen“ geben:

„Private und professionelle Ratsuchende (können) rasch und zuverlässig kirchliche Positionen finden.

Auf den Seiten des Portals finden Sie u. a.:

♦ [Aktuelle Informationen](#)

♦ Rechtliche Grundlagen und kirchliche Texte zu medizin- und bioethischen [Themen](#) und

◆ Links zu den [Kirchlichen Einrichtungen](#)

Die Redaktion der Seiten erfolgt durch eine Gruppe von Expertinnen und Experten aus Einrichtungen evangelischer Landeskirchen sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die Koordination liegt beim [Zentrum für Gesundheitsethik \(ZfG\)](#) in Hannover, einem Dienstleistungs- und Forschungsinstitut in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit interdisziplinärem Ansatz. Wir sind bemüht, die Themen und Texte ständig zu aktualisieren und zu erweitern.“

Zitat aus der Startseite des Internetportals.

Das Informationsangebot ist wirklich sehr vielseitig; es sollte rege genutzt werden.

## **Neuer Diakoniepräsident**

Eigentlich kommt diese Meldung zu spät, aber da über den Rücktritt von Pfr. Klaus-Dieter Kottnik berichtet wurde, darf hier natürlich der Hinweis auf die Wahl von Pfr. Johannes Stockmeier zu seinem Nachfolger nicht übergangen werden. Es ist wohl nicht notwendig, alle Ämter, die er bisher vor allem im Südwesten der Bundesrepublik bekleidet hat, aufzuzählen. Er wurde von der Diakonischen Konferenz für drei Jahre gewählt; der BABdW gratuliert zu dieser Wahl und wünscht Herrn Stockmeier Gottes Segen für die Führung seines neuen Amtes.

## **UN-Behindertenrechtskonvention**

Auch diese Meldung sollte nicht unterschlagen werden: Die BRK, die ja schon seit dem 26. März 2009 geltendes deutsches Recht ist, wurde am 23. Dezember 2010 von der Europäischen Union ratifiziert. Damit müssen nun auch auf der europäischen Ebene Gesetze, Verordnungen u. a. mit den Forderungen der BRK übereinstimmen oder dahingehend verändert werden. Die EU ist also in ihrem Zuständigkeitsbereich zum Handeln aufgefordert.

## **Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)**

„Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder (ASMK) bekräftigen, dass eine Reform der Eingliederungshilfe dringend notwendig ist. In den nun zu treffenden gesetzlichen Regelungen sind folgende Ziele zu berücksichtigen:
  - Entwicklung zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung, die die individuellen Bedarfe stärker berücksichtigt und das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderungen beachtet,
  - Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems sowie
  - Schaffung von Beschäftigungsalternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen,
  - Kostenneutralität und angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes.

Grundanliegen des Reformvorhabens ist es, Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in Übereinstimmung mit der VN-Konvention (= UN-Behindertenrechtskonvention – Einfügung BABdW) weiterzuentwickeln. Es ist nicht Ziel des Reformvorhabens, Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige einzuschränken, zu ihrem Nachteil zu kürzen oder wegfallen zu lassen.“

Zitat aus dem Ergebnisprotokoll zum TOP 5.1 der 87. Sozialministerkonferenz am 24./25.11.2011

Besonders wichtig – aber auch kommentierungsbedürftig – erscheinen folgende grundsätzliche Aussagen:

- Zunächst zur negativ formulierten Zielvorstellung „Ziel ist es nicht...“:
  - Es ist sehr gut, dass dieser Satz in diesem Protokoll enthalten ist!
  - Aber Ziele können auch ohne vorherige Absicht verfehlt werden, und bei kritischer

Durchsicht der vielen Sparvorschläge (Gemeindefinanzkommission), die es zum Thema „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ gibt, liegt es nahe, misstrauisch zu sein.

- Leider ist auch nicht erwähnt, wie Einrichtungen und Werkstätten die zu erwartenden Preissteigerungen und die den Mitarbeiter/innen zustehenden Lohnerhöhungen kompensieren sollen. Es wird ja Kostenneutralität verlangt! Wenn die Kostensteigerungen insgesamt nur 4% betragen, sind das wieder Hunderttausende, die erwirtschaftet werden müssen. Wo anders als im Personalbereich kann das in dieser Größenordnung geschehen, also doch wieder zu Lasten der Menschen mit Behinderung?
- Die Berücksichtigung individueller Bedarfe ist eine gute Sache! Die praktische Erfahrung lehrt jedoch auch hier, äußerst wachsam zu sein. Der Eindruck, dass bei Hilfeplanungen früher anerkannte Bedarfe als nicht mehr notwendig angesehen werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Anders ausgedrückt, auch hier wird nach Sparmöglichkeiten gesucht.
- Seit Jahren weigert sich der Bund, die Kosten der Eingliederungshilfe mit zu tragen. Warum sollte das nun plötzlich anders werden? Und dann? Wem werden die Kosten, die der Bund eigentlich tragen sollte, aufgeladen?

Auf andere Aspekte in diesem Zusammenhang wurde schon in der BABdW-Information 01/2011 im Januar hingewiesen.

## **Entdeckung**

Es gibt eine Website zu allen möglichen sozialpolitischen Themen – nicht nur für den von uns so wichtigen Bereich der Behindertenpolitik. Verantwortlich dafür ist Prof. Dr. Stefan Sell. Unter [www.aktuelle-sozialpolitik.de](http://www.aktuelle-sozialpolitik.de) ist sie zu finden und bringt auf der rechten Seite eine Presseübersicht, die täglich auf dem Laufenden gehalten wird. Andere Bereiche sind z. B.

- Aktuelle Materialien aus dem Internet
- Sozialpolitik im Parlament
- Statistik aktuell
- Sozialpolitische Themen in den Politikmagazinen bei ARD und ZDF

## **Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung (NAP)**

Unter dem Datum vom 27.04.2011 hat die Bundesregierung den Referentenentwurf für den NAP vorgelegt. Er umfasst stolze 174 Seiten ohne das sehr wichtige Kapitel 3.11 über die Persönlichkeitsrechte (a). Das wurde mittlerweile nachgeliefert (b). Der Termin, bis zu dem eine Stellungnahme eingereicht worden sein sollte, war der 10. Mai, für den BABdW eine völlig unmöglich zu erfüllende Bedingung.

Inzwischen sind auch schon einige Stellungnahmen veröffentlicht worden, so dass man als ehrenamtlich aktive Privatperson schon fast 14 Tage Leseurlaub nehmen müsste, um alles zur Kenntnis zu nehmen, zu verstehen und dabei den Überblick nicht zu verlieren.

Voraussichtlich wird es möglich sein, in der nächsten BABdW-Information im August einige für uns wichtige Punkte und Kommentare zu benennen und zu erläutern.

## **Und wieder ein Urteil zum Kindergeld**

Am 25.03.2011 fällt der 12. Senat des Finanzgerichtes Münster ein Urteil zur Abzweigung des Kindergeldes (12 K 1891/10Kg) (c). Die Klägerin forderte, nachdem vorher die Kindergeldkasse die Abzweigung abgelehnt hatte, das Kindergeld abzweigen zu können, obgleich die Mutter nachweisen konnte, dass sie Ausgaben mindestens in Höhe des Kindergeldes hatte. Ihr 1980 geborener Sohn lebt zu Hause und besucht eine WfbM; er besitzt einen Schwerbehindertenausweis (100%) mit den Merkzeichen B, G, H und RF. Er erhält Grundsicherung nach Kapitel IV SGB XII und Pflegegeld nach Pflegestufe III. Die Klage wurde abgewiesen, eine Revision nicht zugelassen; die Mutter erhält weiter das Kindergeld.

Hier einzelne bemerkenswerte Sätze aus dem Urteil:

Klagegründe:

(8) Mit der ... Klage macht die Klägerin im Wesentlichen geltend, dass der gesamte Lebensunterhalt des Kindes durch die Grundsicherungsleistungen sichergestellt sei. Der Regelsatz der Sozialhilfe umfasse u. a. Aufwendungen für Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Freizeit, Unterhaltung, Kultur, Gesundheitspflege, Verkehr und Nachrichtenübermittlung.

(9) Zunächst hat die Klägerin die Ansicht vertreten, dass aus **Gründen der Gleichbehandlung von nicht behinderten Kindern und behinderten Kindern** bei der Abzweigung **nur** Aufwendungen des Kindergeldberechtigten auf den behinderungsbedingten Mehrbedarf Berücksichtigung finden dürften, welche nicht durch die Grundsicherung oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger gedeckt würden.

(12) Zuletzt hat die Klägerin die Ansicht vertreten, dass es **grundsätzlich unerheblich** sei, in welcher Höhe der Kindergeldberechtigte über das durch die Grundsicherungsleistungen gesicherte Existenzminimum hinaus Aufwendungen getragen habe. ... Was bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende gelte, müsse auch für die Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII gelten. Mit hin müsse das Kindergeld zuerst der Sicherung des Existenzminimums des Kindes dienen.

(13) Der Ansatz der Beklagten, sämtliche Aufwendungen der Eltern als auf den Lebensbedarf des Kindes aufgewendet anzusehen, führe zu einer **verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von Familien mit geringem Einkommen gegenüber einkommensstarken Familien** und verstoße gegen Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz.

Urteilsgründe:

(28) Die Beklagte (Kindergeldkasse, BABdW) ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass eine Abzweigung im Streitzeitraum nicht in Betracht kommt, da die Beigeladene (Mutter, BABdW) Unterhaltsaufwendungen für ihr Kind getragen hat, welche den Betrag des Kindergeldes erreicht haben.

(33b) Die dem Kind durch die Klägerin gewährte **Grundsicherung** nach dem Kapitel VI des SGB XII ist im Streitfall **nicht subsidiär**, sondern führt zu einem Erlöschen der Unterhaltsverpflichtung der Beigeladenen sowie des Kindesvaters insoweit.

(37) Gleichwohl bleibt die Beigeladene dem Grunde nach zum Unterhalt gegenüber ihrem Kind verpflichtet. **Würde sie tatsächlich Barunterhalt leisten, wären die Leistungen auf die gewährte Grundsicherung anzurechnen** (vgl. BGH-Urteil vom 20. Dezember 2006 XII ZR 84/04...). ...

(84) Der Senat teilt die Ansicht der Klägerin nicht, es komme im Abzweigungsverfahren nur auf Aufwendungen der Kindeseltern an, welche den behinderungsbedingten Mehrbedarf oder das (sozialrechtliche) Existenzminimum betreffen.

(93) Zunächst ist zu beachten, dass das Kindergeld auch soweit es nach § 31 Satz 2 EStG der Förderung der Familie dient, **keine Sozialleistung** im formellen Sinn ist, sondern eine **einkommensteuerrechtliche Förderung** der Familie ... (Alle Hervorhebungen durch den BABdW)

Einen lesenswerten Kommentar brachten die Ruhr Nachrichten in Ausgabe 100 am 30.04.2011 ([d](#))

Fazit:

Es ist bemerkenswert, welche Begründungen durch Sozialhilfeträger an den Haaren herbeigezogen werden, um eine Abzweigung des Kindergeldes zu erreichen. Es ist beschämend, dass Eltern immer wieder vor Gericht kämpfen müssen, um ihr gutes Recht zu bekommen – und das, obwohl die Grundsätze, diese Fragen zu regeln, längst durch den Bundesfinanzhof geklärt sind. Das ist ein Teil der Wirklichkeit, so schön der Satz der ASMK - es sei nicht Ziel, die Angehörigen zusätzlich zu belasten (s.o.) - auch klingt.

Dringender – nicht neuer – Rat: Sammeln Sie alle Belege, die in diesem Zusammenhang von Nutzen sein können, überweisen Sie auf keinen Fall Geld auf ein Konto des Kindes und wehren sie sich weiter!

### **Regelbedarfsstufe 3**

Der LVEB schreibt am 03. Mai folgenden Hinweis:

„Der Vermittlungsausschuss des Deutschen Bundestages und Bundesrates hat in einer Protokollerklärung beschlossen, dass der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 mit dem Ziel überprüft werden wird, Menschen mit Behinderungen ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz zu ermöglichen. Wir empfehlen daher, Widerspruch gegen den entsprechenden Grundsicherungsbescheid einzulegen. Ein Mustertext ist beigelegt. [\(e\)](#)

### **Behindertentestament – Pflichtteilsverzicht**

Am 19. Januar 2011 verkündete der BGH das Urteil IV ZR 7/10 [\(f\)](#). Der Landschaftsverband Rheinland hatte bis zur letzten Instanz versucht, den Verzicht einer lernbehinderten Sozialleistungsbezieherin auf den ihr zustehenden Pflichtteil für unwirksam erklären zu lassen.

Der BGH erklärte in seinem Urteil eindeutig:

„Der Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers ist grundsätzlich nicht sittenwidrig.“

Damit ist nun hoffentlich für alle klar, wie die Rechtslage ist. Eigentlich sollten nun keine Prozesse zu dieser Frage mehr geführt werden. Im Grunde hat der BGH die Richtung seiner Rechtsprechung der vergangenen Jahre konsequent fortgesetzt und nicht verändert.

Der LVR hofft nun auf Änderungen im SGB XII, damit dem Nachrang der Sozialhilfe (zunächst muss das eigene Vermögen zum eigenen Unterhalt herangezogen werden) wieder zu mehr Geltung kommt. Eine Alternative sieht der LVR in einem Bundesleistungsgesetz. Der Bund würde sich dann über ein Teilhabegeld an den Kosten beteiligen. Damit würden dann auch die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Sozialrecht herausgelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

### **Auf unserer Homepage finden Sie als Text oder Link (bzw. auf Anfrage erhalten Sie auch per E-Mail):**

- [\(a\)](#) NAP der Bundesregierung, 174 Seiten
- [\(b\)](#) Kapitel Persönlichkeitsrechte des NAP, 8 Seiten
- [\(c\)](#) Urteil des Finanzgerichtes Münster, 15 Seiten
- [\(d\)](#) Kommentar der Ruhr Nachrichten, 1 Seite
- [\(e\)](#) Musterwiderspruch des LVEB, 1 Seite
- [\(f\)](#) BGH-Urteil vom 19. Januar 2011, 19 Seiten

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: [www.babdw.de](http://www.babdw.de); E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)  
Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)  
Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.  
Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00